



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 09.04.2021

76. Jahrgang

Nr. 4 a

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Festlegung der Inzidenzeinstufung (Corona-Virus)	2
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Festlegung der Inzidenzeinstufung (Corona-Virus), Regelungen für Schulen und Kindertageseinrichtungen	2

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Festlegung der Inzidenzeinstufung (Corona-Virus)

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Feststellung einer an drei aufeinanderfolgenden Tagen zwischen 50 und 100 liegenden 7-Tage-Inzidenz

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der geänderten Fassung vom 25.03.2021 folgende

amtliche Bekanntmachung

Der 7-Tage-Inzidenzwert, nach der bundesgesetzlichen Festlegung in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG vom Robert Koch-Institut (RKI) am 09.04.2021 veröffentlicht, hat im Landkreis Aichach-Friedberg am Freitag, den 09.04.2021 am dritten aufeinanderfolgenden Tag den Wert von 100 unterschritten.

Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen (§ 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV). Am 07.04.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bei 86,1, am 08.04.2021 bei 81,7 und am 09.04.2021 bei 93,6.

Diese geänderte Einstufung der 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 ist maßgeblich für folgende Regelungen der 12. BayIfSMV vom 05.03.2021 geändert durch Verordnung am 25.03.2021:

1. Sport ist im Außenbereich kontaktfrei unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 1 sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.
2. Die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden ist nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig; die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden darf nicht höher sein als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben, § 12 Abs. 1 Satz 7.
3. Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können für Besucher nur nach vorheriger Terminbuchung unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Nr. 2 öffnen (zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Besuchern zuverlässig gewahrt wird, FFP2-Maskenpflicht für die Besucher, Ausarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts durch den Betreiber und Vorlage auf Verlangen des Landratsamtes, Kontaktdatenerhebung nach § 2).

Gemäß § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV gelten diese lockernden Regelungen ab dem 11.04.2021, 00:00 Uhr. Diese Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV.

gez.

Peter
Leiter der
Führungsgruppe
Katastrophenschutz



Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Festlegung der Inzidenzeinstufung (Corona-Virus), Regelungen für Schulen und Kindertageseinrichtungen

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Festlegung der Inzidenzeinstufung nach § 18 Abs. 1 Satz 4 und 5 der 12. BayIfSMV in der geänderten Fassung vom 25.03.2021

Amtliche Bekanntmachung

Der 7-Tage-Inzidenzwert, nach der bundesgesetzlichen Festlegung in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG vom Robert Koch-Institut (RKI) am 09.04.2021 veröffentlicht, hat für den heutigen Freitag, 09.04.2021, den Wert **93,6**. Somit befindet sich der Landkreis Aichach-Friedberg in der Inzidenzeinstufung zwischen 50 und 100.

Damit gelten die gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 05.03.2021, in der geänderten Fassung vom 25.03.2021, festgesetzten Regelungen. Die maßgeblichen Regelungen gelten dann für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag, 12.04.2021, bis Sonntag, 18.04.2021.

Somit findet kommende Woche, gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV an allen Schularten und Jahrgangsstufen Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, ansonsten findet Wechselunterricht statt.

Kindertageseinrichtungen und sonstige Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV können gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV unter der Voraussetzung öffnen, dass die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Für die Kalenderwoche 16 wird rechtzeitig eine entsprechende amtliche Bekanntmachung erfolgen.

gez.

Peter
Leiter der
Führungsgruppe
Katastrophenschutz

